

**1. Änderungssatzung vom 24. November 2015
zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Obersimten
vom 14. Januar 2002**

Der Gemeinderat Obersimten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit § 17 Landesstraßengesetz in der Fassung vom 01.08.1977(GVBl- S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- a)
§ 1 Satz 1 Die Bezeichnung „Satz 1“ wird ergänzt. (Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 **Satz 1** LStrG der Gemeinde obliegt ...)
- b)
§ 1 Abs. 3 In Abs. 3 wird gestrichen „... oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist“.
- c)
§ 1 Abs. 4 In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
- d)
§ 2 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 wird gestrichen.
- e)
§ 4 In Abs. 4 werden die Worte „oder Brandbekämpfung“ gestrichen.
- f)
§ 6 In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
- g)
§ 8 Wird gestrichen.
- h)
§ 9 Wird § 8.
§ 10 Wird § 9.
§ 11 Wird § 10.
- i)
Die Anlage (1) zu § 2 Abs. 1 Satz 3 entfällt, Anlage 2 wird zu Anlage 1;
dabei wird bei Anlage (2) Folgendes gestrichen:
- In der Überschrift „zu § 2 Abs. 1 Satz 4 und“
- „Hauptstraße (Fahrbahn ohne Straßenrinne) sowie.“
Die Durchnummerierung der Straßen erfolgt neu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Obersimten, 24.11.2015

Bernd Gehringer, Ortsbürgermeister